



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49/2017**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Sandra Doti  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

### **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.)**

18.08.2017

**(Besonderer Teil)**

vom 11.August 2017

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.)**

## **Besonderer Teil**

**Vom 11. August 2017**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 19 und § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 und am 15. Februar 2017 und der Senat der Universität Hohenheim am 02. November 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 11. August 2017, Az. 7831.175-G-07 zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Fächer**

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik
10. Philosophie-Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sport
14. Wirtschaftswissenschaft

# 1. Biologie (Universität Hohenheim)

## I. Die Prüfungen im Hauptfach Biologie

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL= benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H = Hausarbeit
  - LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung- Wird von Dozenten individuell geregelt.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Biologie

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Biologie Wahlmodule im Umfang von 22 ECTS-Credits im Bereich der Fachwissenschaft sowie Pflichtmodule im Umfang von 9 ECTS-Credits im Bereich der Fachdidaktik erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden müssen Wahlmodule im Umfang von 22 ECTS-Credits erfolgreich absolvieren. Hierfür stellt der Prüfungsausschuss für das Masterhauptfach Biologie einen Katalog an geeigneten Wahlmodulen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim zusammen. Art und Umfang der in den Wahlmodulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des betreffenden Masterstudiengangs der Universität Hohenheim, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

Es kann zwischen den folgenden Varianten gewählt werden:

Variante 1: Das Schulpraxissemester findet im 3. Semester statt, Studienstart: WS

Modul	Pflicht/ Wahl/	Semester				Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
		1	2	3	4		
Wahlmodule aus dem Angebot. M.Ed. Biologie	W	x	x		x	siehe Abs. 2	22
Fachdidaktik II, 1,2	P			x	x	PL	9

Variante 2: Das Schulpraxissemester findet im 1. Semester statt, Studienstart: WS

Modul	Pflicht/ Wahl/	Semester				Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
		1	2	3	4		
Fachdidaktik II, 1,2	P	x	x			PL	9
Wahlmodule aus dem Angebot M.Ed. Biologie	W		x	x	x	siehe Abs. 2	22

Variante 3: Das Schulpraxissemester findet im 2. Semester statt, Studienstart: SS

Modul	Pflicht/ Wahl/	Semester				Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
		1	2	3	4		
Wahlmodule aus dem Angebot M.Ed. Biologie	W	x		x	x	siehe Abs. 2	22
Fachdidaktik II, 1,2	P		x	x		PL	9

- (3) Die Fachnote im Hauptfach Biologie ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten nach Absatz 1 und 2. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-credits für die einzelnen Module. Die Note wird auf die erste Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Biologie gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Biologie Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Prüfung/Dauer	ECTS- Credits	
			1	2	3	4			
1	Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)	P	x				PL	6	
2	Botanik I (LAG)	P	x			V, USL	USL	6	
3	Zoologie I (LAG)	P	x			V, BSL	PL	6	
4	Grundlagen der Chemie	P	x				PL	6	
4	Fachdidaktik I,1,2, Grundlagen	P	x	x			PL	6	
5	Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)	P		x			PL	6	
6	Mikrobiologie	P		x			USL	3	
7	Botanik II (LAG)	P		x		V, BSL	PL	6	
8	Zoologie II (LAG)	P		x		V, USL	USL	6	
9	Ökologie	P		x			USL	3	
10	Physiologie	P		x			PL	6	
11	Genetik	P			x		PL	6	
12	Biochemie für Biologen	P			x		PL	6	
13	Wahlpflichtmodule aus dem Angebot M. Ed. Biologie	WP			x		Siehe Anmerkung 1	12	
14	Fachdidaktik II,1,2, Grundlagen	P			x	x	PL	9	
15	Pflanzenphysiologie	P				x	V, BSL	PL	6

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/	Semester				Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
16	Wahlpflichtmodule aus dem Angebot M. Ed. Biologie	WP				x	Siehe Anmerkung 1	6
17	Masterarbeit	P				x		15

Anmerkung 1: Die Studierenden müssen Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS-Credits erfolgreich absolvieren. Hierfür stellt der Prüfungsausschuss für das Masterhauptfach Biologie einen Katalog an geeigneten Wahlmodulen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim zusammen. Art und Umfang der in den Wahlmodulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des betreffenden Masterstudiengangs der Universität Hohenheim, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Biologie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1, die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module (vgl. § 28 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).
- (3) Sollten entsprechende Leistungen im Fach Chemie in einem Master- oder Bachelorstudiengang vorliegen, ist das Modul „Grundlagen der Chemie“ durch Module aus dem Angebot der Studiengänge Biologie Bachelor oder Biologie Master der Universität Hohenheim im Umfang von 6 ECTS zu ersetzen.

## 2. Chemie

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Chemie gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Chemie**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Chemie Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Organische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		X/x.			V	PL	6
2	Physikalische Chemie II für Chemie-Lehramt	P	X		x.			PL	6
3	Anorganische Chemie II für Chemie-Lehramt	P	X	X	x.	x.		PL	6
4	Fortgeschrittenenpraktikum Chemie-Lehramt <sup>1)</sup>	WP		X		x.	BSL		4
5	Fachdidaktik II Chemie	F	x.	x.	X	X	BSL		9

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen. Die mit X gekennzeichneten Semester beziehen sich auf die Studienverlaufsvariante mit Schulpraxissemester im 3. Master Semester, die mit x. gekennzeichneten Semester beziehen sich auf die Studienverlaufsvariante mit Schulpraxissemester im 1. Master Semester.

1) Für das Fortgeschrittenenpraktikum ist aus den drei Praktika zu Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie eines auszuwählen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Chemie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## § 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Chemie gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Chemie

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Chemie Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Chemie	P	x				V	PL	12 LP
2	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-	P	x				BSL		6 LP
3	Physik Chemie-Lehramt-	P	x				V BSL		6 LP
4	Industrielle Chemie mit Exkursion	P	x				USL		3 LP
5	Grundlagen der Analytischen und Anorganischen Chemie, Chemie-Lehramt-	P		x			V USL	PL	12 LP
6	Physikalische Chemie I, Chemie-Lehramt-	P		x	x		V USL	PL	12 LP
7	Instrumentelle Analytik Chemie-Lehramt-	P		x			USL		3 LP
8	Organische Chemie I, Chemie-Lehramt-	P			x		V USL	PL	12 LP
9	Anorganische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		x	x			PL	6
10	Physikalische Chemie II für Chemie-Lehramt	P			x			PL	6
11	Organische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		x			V	PL	6
12	erweitertes Fortgeschrittenenpraktikum Chemie-Lehramt-Erweiterungsmaster	WP				x	BSL		6
13	Fachdidaktik Chemie I	F	x	x			BSL		6
14	Fachdidaktik II Chemie	F			x	x	BSL		9

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen.

- 1) Für das erweiterte Fortgeschrittenenpraktikum ist aus den drei Praktika zu Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie eines auszuwählen.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Chemie richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

### 3. Deutsch

#### Erläuterungen zu den Modultabellen:

##### 1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

#### I. Die Prüfungen im Hauptfach Deutsch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

##### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Deutsch

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Deutsch Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen. Dabei erfolgt die Semesterzuordnung nach folgenden Möglichkeiten, je nach Einstieg im Wintersemester oder Sommersemester und Planung des Praxissemesters:

a) Einstieg zum Wintersemester, Praxissemester ist im 3. Fachsemester geplant.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Wahlbereich Literaturwissenschaft	WP	X	X				PL	6
							V	PL	6
								PL	4
2	Wahlbereich Linguistik	WP	X	X				PL	6
							V	PL	6
								PL	4
								LBP	4
					USL	LBP	4		
3	Fachdidaktik Deutsch II	F			X	X	BSL	PL	9

b) Einstieg zum Wintersemester, Praxissemester ist im 1. Fachsemester geplant.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Wahlbereich Literaturwissenschaft	WP			X	X		PL	6
							V	PL	6
								PL	4
2	Wahlbereich Linguistik	WP			X	X		PL	6
							V	PL	6
								PL	4
								LBP	4
					USL	LBP	4		
3	Fachdidaktik Deutsch II	F	X	X			BSL	PL	9

c) Einstieg zum Sommersemester, Praxissemester ist im 2. Fachsemester geplant.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Wahlbereich Literaturwissenschaft	WP	X		X	X		PL	6
							V	PL	6
								PL	4
2	Wahlbereich Linguistik	WP	X		X	X		PL	6
							V	PL	6
								PL	4
								LBP	4
					USL	LBP	4		
3	Fachdidaktik Deutsch II	F		X	X		BSL	PL	9

Anmerkung zu Nr. 1 und 2: Im Wahlbereich Literaturwissenschaft sind Module im Umfang von 12–18 ECTS-Credits, im Wahlbereich Linguistik Module im Umfang von 6–12 ECTS-Credits zu belegen. Insgesamt müssen 22 ECTS-Credits erbracht werden. Werden Module ausgewählt, die in Kombination mehr als 22 ECTS-Credits ergeben, darf eine Gesamtpunktzahl von 24 ECTS-Credits nicht überschritten werden (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung). Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es dürfen keine Module gewählt werden, die im BA Lehramt Deutsch schon belegt wurden.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Deutsch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Deutsch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Deutsch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Deutsch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die NDL	P	X				USL	PL	6
2	Einführung in die Mediävistik: Sprachgeschichte und Übersetzung	P	X				V	PL	6
3	Geschichte der älteren deutschen Literatur	P	X					PL	6
4	Einführung in die Linguistik	P	X				USL		6
5	Fachdidaktik Deutsch I	P	X				USL	PL	6
6	Theorien und Methoden der NDL	P		X			V	PL	6
7	Analyse vormoderner Literatur	P		X			V	PL	6
8	Grammatische Analyse	P		X			V	PL	6
9	Geschichte der neueren deutschen Literatur I	P		X			USL		3

10	Interpretation vormoderner Literatur	P		X		V	PL	6
11	Sprachvariation und Spracherwerb im gesellschaftlichen Kontext	P		X		USL	PL	6
12	Literatur im kulturgeschichtlichen Kontext	P			X		PL	6
13	Fachdidaktik Deutsch II	P			X	BSL	PL	9
14	Wahlbereich Literaturwissenschaft	WP			X	X		6
							V	6
15	Wahlbereich Linguistik	WP			X	X	V	6
16	Geschichte der neueren deutschen Literatur II	P				X	USL	3

Anmerkung zu Nr. 14 und 15: In den Wahlbereichen Literaturwissenschaft und Linguistik sind jeweils Module im Umfang von 12 ECTS-Credits zu belegen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Deutsch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 4. Englisch

### Regelaufbau für die fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- BSL = Benotete Studienleistung
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### I. Die Prüfungen im Hauptfach Englisch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

#### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Englisch

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Englisch Module im Umfang von 22 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Pflichtmodul 1, Interculturality	P	x.	X	x.		USL	PL	6
2	Pflichtmodul 2, Advanced Linguistics 2	P	x.	X	x.		USL	PL	6
3	Sprachpraxis 3	P	x.		X		V, BSL		3
4	Pflichtmodul 3, Ling. and Lit. Competence	P		x.		X	USL, USL	PL	7
5	Fachdidaktik II, Teil 1 und 2	P	X	X	x.	x.	USL	PL, PL	9

„x.“ Alternative Semester, in denen ein Modul belegt werden kann (siehe Studienverlaufsplan).

(2) Die Fachnote im Hauptfach Englisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Englisch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Englisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Englisch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik	P	X				V	PL, PL (2 Klausuren)	9
2	Sprachpraxis 1	P	x				V, USL		3
3	Textwissenschaft	P	x				USL	PL	6
4	Linguistic Levels: Morphology or Syntax	P	x				V, USL		6
5	Text und Kontext 1	P	x				USL		6
6	Linguistic Levels: Phonology or Semantics	P		x			V	PL	6
7	Text und Kontext 2	P		x			USL	PL	6
8	Sprachpraxis 2	P		x			V, BSL		3
9	Textformen	P		x			USL	PL	6
10	Language Variation	P			x		V	PL	6
11	Language and Cognition	P			x		V	PL	6
12	Intermediality	W		x			USL	PL	9
13	Advanced Linguistics 1	W		x			V	PL	9
14	Fachdidaktik I	FD	x	x			USL	LBP	6
15	Interculturality	P			X		USL	PL	6
16	Advanced Linguistics 2	P			X		USL	PL	6
17	Ling. and Lit. Competence	P				X	USL, USL	PL	6
18	Fachdidaktik II, Teil 1 und 2	P			X	X	USL	PL, PL	9

Anmerkung: Von den Modulen Nr. 12 und 13 ist eines der beiden Module zu belegen.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Englisch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 5. Französisch

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; USL-V = Unbenotete Studienleistung als Vorleistung; BSL = benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Französisch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Französisch Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Literaturwissenschaft und Linguistik	P	X	X	x.	x.	USL	PL	13
2	Fachdidaktik Französisch II	F	x.	x.	X	X	USL	PL/LBP	9
3	Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master*	P		x	x			PL	9
4	Sprachpraxis: Klausurenkurs <sup>°</sup>	P	X				BSL		3
5	Vertiefung Landeskunde <sup>°</sup>	P		X				PL	6

<sup>°</sup> Module werden nur in Option 1 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 1 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 3. Semester belegt wird.

\* Modul wird nur in Option 2 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 2 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 1. Semester belegt wird.

„x.“ Alternative Semester, in denen das Modul belegt werden kann.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Französisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Französisch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Französisch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sprachpraxis Französisch 1	P	x				USL-V	PL	6
2	Sprachpraxis Französisch 2	P	x					PL	6
3	Grund- und Aufbauwortschatz	P	x				USL		3
4	Sprachpraxis und Landeskunde 0	P		x			USL, BSL	PL	6
5	Sprachpraxis und Landeskunde 1	P		x			USL-V	PL	6
6	Sprachpraxis und Landeskunde 2	P		x			USL-V	PL	6
7	Einführung Linguistik	P	x	x			USL	PL	12
8	Einführung Literaturwissenschaft	P	x	x			USL, USL	PL	12
9	Themenmodul Linguistik	P			x			LBP	6
10	Französische Literaturwissenschaft	P			x			LBP	6
11	Fachdidaktik Französisch I	F	x	x				LBP	6
12	Sprachpraxis und Landeskunde für Erweiterungsmaster Lehramt	P			x			PL	9
13	Literaturwissenschaft und Linguistik	P				x	USL	PL	12
14	Fachdidaktik Französisch II	P			x	x	USL	PL/LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Französisch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 6. Geschichte

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Geschichte**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Geschichte Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Vertiefungsmodul For- schungskontroversen (M.Ed.)	P		x				LBP	6
2	Vertiefungsmodul Ge- schichtstheorie	P		x		x.		LBP	6
3	Vertiefungswahlpflicht- bereich Themen mo- derner Geschichtswis- senschaft	W	x		x.		BSL	LBP	10
4	Modul Fachdidaktik der Geschichte II: Master- Phase	F	x.	x.	x	x	USL	LBP	9

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Geschichte ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

### **II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Geschichte gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Geschichte**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Geschichte Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Basismodul Antike	P	x				USL	LBP	6
2	Basismodul Mittelalter	P	x				USL	LBP	6
3	Basismodul Neuzeit	P	x				USL	LBP	6
4	Basismodul Methode und Theorie	P	x				USL	LBP	6
5	Basismodul Themen der Historischen Epochen (Erweiterungsfach)	P	x				BSL		5
6	Kernmodul Lektüre und Interpretation	P		x	x			LBP + LBP	12
7	Erweiterungsmodul Antike	P		x			USL	LBP	9
8	Erweiterungsmodul Neuzeit	P		x			USL	LBP	9
9	Erweiterungsmodul Mittelalter	P			x		USL	LBP	9
10	Vertiefungsmodul For- schungskontroversen (M.Ed.)	P			x			LBP	6
11	Vertiefungswahlpflicht- bereich Themen mo- derner Geschichtswis- senschaft (M.Ed.)	W			x		BSL	LBP	10
12	Vertiefungsmodul Ge- schichtstheorie	P				x		LBP	6
13	Modul Fachdidaktik der Geschichte I: Bachelor- Phase (A und B)	F		x			USL	LBP	6
14	Modul Fachdidaktik der Geschichte II: Master- Phase	F				x	USL	LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Geschichte richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 7. Informatik

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Informatik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	TMG-LA-MINF	P	x.	X	x.	x.	V	PL	6
2	Katalog LA-MINF (Aus dem Katalog ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS zu belegen)	W	x.	X	x.	x.	V	PL	6
								PL	6
							BSL	PL	6
								LBP	6
3	Fachpraktikum f. LAM	P	X	X	x.	x.		LBP	10
4	Fachdidaktik Informatik	F	x.	x.	X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehenes Semester, „x.“ mögliche Alternativen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Informatik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

#### **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Informatik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Informatik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	TMG-LA-MINF	P	X	x.	x.	x.	V	PL	6
2	Katalog LA-MINF	W	X	X	X	X	V	PL	6
								PL	6
							BSL	PL	6
								LBP	6
3	Fachdidaktik Informatik	F	X	X	x.	x.	USL	PL	6
		F	x.	x.	X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehene Semester, „x.“ mögliche Alternativen.

- (2) Für die Auswahl der Wahlmodule gelten folgende Regeln:  
Aus dem Katalog LA-MINF sind Module im Umfang von 84 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Informatik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

### § 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## 8. Mathematik

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Mathematik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Mathematik**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Mathematik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1a	Algebra und Zahlentheorie für das gymnasiale Lehramt	W	X		x.		V	S / 120 min	9
1b	Analysis 3	W	X		x.		V	S / 120 min	9
2	Schulmathematik vom höheren Standpunkt	P		X		x.	V, USL	S / 90 min	7
3	Wahlmodul	W		X			V	PL	6
		W		X				LBP	6
4	Fachdidaktik Mathematik II	F	x.	x.	X	X	BSL, BSL	LBP	9

#### Anmerkungen:

1. Aus den Modulen Nr. 1a und 1b muss das Modul belegt werden, das im Bachelorstudiengang nicht erbracht wurde. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet, welches der beiden Module belegt werden muss.
  2. Aus dem Modulcontainer Nr. 3 ist ein Wahlmodul im Umfang von 6 ECTS-Credits zu wählen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Fachnote im Hauptfach Mathematik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

#### **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt

werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Mathematik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Mathematik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	P	x				V	S / 120 min	9
2	Analysis 1	P	x				V	S / 120 min	9
3	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2	P		x			V	S / 120 min	9
4	Analysis 2	P		x			V	S / 120 min	9
5	Algebra und Zahlentheorie für das gymnasiale Lehramt	P			x		V	S / 120 min	9
6	Analysis 3	P			x		V	S / 120 min	9
7	Mathematische Programmierung für das gymnasiale Lehramt	P		x			V, BSL		6
8	Stochastik und Angewandte Mathematik für das gymnasiale Lehramt	P	x				V	S / 120 min	9
9	Geometrie für das gymnasiale Lehramt	P				x	V	S / 90 min	6
10	Komplexe Analysis für das gymnasiale Lehramt	P		x			USL		3
11	Fachdidaktik Mathematik I	F	x	x			BSL	S / 90 min	6
12	Schulmathematik vom höheren Standpunkt	P				x	V	S / 90 min	6
13	Hauptseminar Mathematik	P			x			LBP	6
14	Fachdidaktik Mathematik II	F			x	x	BSL, BSL	LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Mathematik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## 9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### I. Die Prüfungen im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

#### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

#### **Wahlpflichtcontainer Informatik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Vertiefungen in NwT: Informatik	WP	x	x.			USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Je nach gewähltem Modul und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters kann das Modul im ersten oder zweiten Fachsemester belegt werden.

#### **Wahlpflichtcontainer Erneuerbare Energien: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
2	Vertiefungen in NwT: Erneuerbare Energien	WP	x	x.	x.	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters in jedem Fachsemester belegt werden.

### Wahlpflichtcontainer Technik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits	
			1	2	3	4				
3	Vertiefungen in NwT: Technik	WP	x	x.	x.	x.	USL		6	
							BSL		6	
								PL	6	
								LBP	6	
								V	PL	6
								V	LBP	6
								USL	PL	6
					USL	LBP	6			

Das Modul kann je nach Wahl und in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters in jedem Fachsemester belegt werden.

### Pflichtmodul

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
4	Betriebspraktikum für NwT	P	x		x.		BSL		4

Das Modul ist in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten oder im dritten Fachsemester zu belegen.

### Fachdidaktik

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
5	Vertiefung der Fachdidaktik NwT	P	x	x	x.	x.	USL	PL	9

Das Modul ist in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten und zweiten oder im dritten und vierten Fachsemester zu belegen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Pflicht- und Wahlmodulen erfolgreich zu belegen:

a) Pflichtmodule

Nr.	Pflichtmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Technik- und Umweltsoziologie	P		x			USL		3
2	Einführung in die Elektrotechnik	P		x	x		V USL	PL	6
3	Grundzüge der Maschinenkonstruktion Teil 1 + 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	x	x			USL	PL	12
4	Messtechnik – Anlagenmesstechnik	P			x	x	USL	PL	6
5	Einführung in das Bauingenieurwesen	P				x	V	PL	6
6	Erneuerbare Energien	P	x					PL	6
7	Technische Grundlagen III: Einführung in die Technische Mechanik	P	x					PL	6
8	Grundlagen der Fachdidaktik NwT (Hauptfach)	P	x	x			USL	PL	6
9	Vertiefung der Fachdidaktik NwT	P			x	x	USL	PL	9
10	Betriebspraktikum für Erweiterungsfach NwT	P	x	x	x	x	USL		3

b) Wahlmodule

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem im Bachelorstudiengang gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 ECTS-Credits aus den verbleibenden beiden Naturwissenschaften (NW) zu wählen (gesamt 24 ECTS-Credits). Zur Wahl im Bereich der Naturwissenschaften stehen folgende Module:

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
<b>Bereich Physik:</b>									
P1	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x		USL		3
P2	Einführung in die Physik für Lehramt NwT	P (NW)			x	x		PL	9
<b>Bereich Chemie:</b>									
C1	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt	P (NW)		x			BSL		6
C2	Einführung in die Chemie für NwT Studenten	P (NW)			x			PL	6
<b>Bereich Biologie:</b>									
B1	Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)	P (NW)			x			PL	6
B2	Physiologie	P (NW)				x		PL	6

Weiterhin ist aus den Wahlpflichtcontainern Informatik, Erneuerbare Energien und Technik jeweils ein Modul erfolgreich zu absolvieren (insgesamt 18 ECTS-Credits)

**Wahlpflichtcontainer Informatik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:**

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Vertiefung in NwT: Informatik	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Je nach gewähltem Modul kann das Modul im dritten oder vierten Fachsemester belegt werden.

**Wahlpflichtcontainer Erneuerbare Energien: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:**

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
2	Vertiefung in NwT: Erneuerbare Energien	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl in jedem Fachsemester belegt werden.

**Wahlpflichtcontainer Technik: Es ist ein Modul aus dem Modulcontainer zu wählen:**

Nr.	Wahlmodule	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
3	Vertiefung in NwT: Technik	WP			x	x.	USL		6
							BSL		6
								PL	6
								LBP	6
							V	PL	6
							V	LBP	6
							USL	PL	6
							USL	LBP	6

Das Modul kann je nach Wahl in jedem Fachsemester belegt werden.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## 10. Philosophie-Ethik

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Philosophie/Ethik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Philosophie/Ethik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
	Vertiefung Praktische Philosophie	P		X, x.			V	LBP	6
	Vertiefung Theoretische Philosophie	P	X		x.		V	LBP	6
	Freie Vertiefung	P		X		x.	V	LBP	6
	Überblick III	P	X		x.		V	LBP	4
	Fachdidaktik Philosophie/Ethik LA II	P		x.		X	V	LBP	9

Anm.: Ein X in der Semesterspalte zeigt Option 1 an, x. zeigt Option 2 an.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Philosophie/Ethik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
	Einführung in die Geschichte der Philosophie	P	X				V	LBP	6
	Einführung in die formale Logik	P	X				-	LBP	6
	Überblick I	P	X				V	LBP	6
	Einführung in die praktische Philosophie	P		X			V	LBP	6
	Argumentieren und Schreiben LA	P		X			USL	-	3
	Überblick II	P		X			V	LBP	6
	Einführung in die theoretische Philosophie	P	X				V	LBP	6
	Klassiker II	P	X	x.			V	LBP	6
	Praktische Philosophie II	P	X	x.			V	LBP	6
	Theoretische Philosophie I	P	X	x.			V	LBP	6
	Angewandte Ethik	P			X	x.	V	LBP	6
	Interdisziplinäre Themen LA	P			X	x.	USL	-	6
	Klassiker-Lektüre	P	X	x.			USL	-	3
	Fachdidaktik Philosophie/Ethik	P	X	x.			V	LBP	6
	Vertiefung Praktische Philosophie	P			X	x.	V	LBP	6
	Vertiefung Theoretische Philosophie	P			X	x.	V	LBP	6
	Freie Vertiefung	P			X	x.	V	LBP	6
	Fachdidaktik II	P				X	V	LBP	9

Anm.: ‚x.‘ zeigt alternative Semester an, in denen das Modul belegt werden kann.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 11. Physik

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

#### 1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### I. Die Prüfungen im Hauptfach Physik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

#### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Physik

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Physik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

##### Option 1: Schulpraxissemester im 3. Semester

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	<b>Vertiefungs- modul LA II</b>	WP*		X			USL-V	LBP	<b>7</b>
2	<b>Physikalisches Praktikum für LA III</b>	P		X			USL	LBP	<b>6</b>
3	<b>Wahlfach für LA</b>	WP*		X			USL-V	PL	<b>9</b>
4	<b>Fachdidaktik für Physik</b>	F				X		PL	<b>9</b>

\* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

##### Option 2 : Schulpraxissemester im 1. Semester

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	<b>Vertiefungsmodul LA II</b>	WP*		x.			USL-V	LBP	<b>7</b>
2	<b>Physikalisches Praktikum für LA III</b>	P				x.	USL	LBP	<b>6</b>
3	<b>Wahlfach für LA *</b>	WP				x.	USL-V	PL	<b>9</b>
4	<b>Fachdidaktik für Physik</b>	F		x.				PL	<b>9</b>

\* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Physik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Physik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Physik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Physik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	<b>Mathematische Methoden der Physik</b>	P	X				USL-V	PL	6
2	<b>Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II</b>	P	X	X			V	2 x LBP	12

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
3	<b>Grundlagen der Experimentalphysik für LA III + IV: Optik &amp; Atome und Kerne</b>	P				X	USL-V	PL	12
4	<b>Grundlagen der Experimentalphysik für LA V: Molekül- u. Festkörperphysik</b>	P			X		USL-V	PL	6
5	<b>Theoretische Physik für Lehramt I: Mechanik und Quantenmechanik</b>	P	X				USL-V	PL	9
6	<b>Theoretische Physik für Lehramt II: Elektro- u. Thermodynamik</b>	P		X			USL-V	PL	9
8	<b>Grundlagen der Fachdidaktik Physik</b>	F	X				USL, BSL		3

<b>9</b>	<b>Fachdidaktik Physik mit Seminar und Demonstrationsversuchen</b>	F		X			USL, BSL		<b>3</b>
<b>10</b>	<b>Vertiefungsmodul für LA I: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie</b>	P				X	USL-V	PL	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Physikalisches Praktikum für LA I</b>	P		X			USL		<b>6</b>
<b>12</b>	<b>Physikalisches Praktikum für LA II</b>	P		X			USL		<b>3</b>
<b>13</b>	<b>Vertiefungsmodul LA II für Erweiterungsfach</b>	WP*			X		V	LBP	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Physikalisches Praktikum für LA III</b>	P			X		USL	LBP	<b>6</b>
<b>15</b>	<b>Wahlfach für LA *</b>	WP		X			USL-V	PL	<b>9</b>
<b>16</b>	<b>Fachdidaktik für Physik</b>	F				X		PL	<b>9</b>

\* Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Physik richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 12. Politikwissenschaft

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
5. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Politikwissenschaft Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

#### **Wahlcontainer 1: Es ist eines der drei Module zu wählen:**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Interessen und Repräsentation in modernen Demokratien, LA	W	x		x.		V	PL	10
2	Grundlagen der Demokratieforschung, LA	W	x		x.		V	PL	10
3	Transnationale Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung, LA	W	x		x.		USL	PL	10

Das Modul kann in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten oder dritten Fachsemester belegt werden.

#### **Wahlcontainer 2: Es sind zwei der drei Module zu wählen:**

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
4	Demokratie und Governance, LA	W		x		x	V	PL	6
5	Democratization, LA	W		x		x	V	PL	6
6	Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen, LA	W		x		x	USL	PL	6

Die Module können in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im zweiten und vierten oder im zweiten Fachsemester belegt werden.

## Pflichtmodul

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
7	Politikdidaktik II	P	x	x	x.	x.	USL	LBP	9

Das Modul ist in Abhängigkeit von der Platzierung des Schulpraxissemesters im ersten und zweiten oder im dritten und vierten Fachsemester zu belegen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Politikwissenschaft ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Politikwissenschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft, wenn nicht bereits Wirtschaftswissenschaften (VWL / BWL) im Rahmen des Bachelor-Lehramtsstudiengangs studiert wurden

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Politikwissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Module Bachelorniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Sozialwissenschaften	P	X				USL		3
2	Politisches System der BRD (LA)	P	X					LBP	6
3	Analyse und Vergleich politischer System	P		X			USL	LBP	9
4	Sozialstrukturanalyse (LA)	P		X			USL		3
5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	P	X					PL	6
6	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und anwendungsorientierte Statistik	P	X				USL	LBP	6
7	Politische Theorie	P		X			USL	LBP	9
8	Wirtschaftspolitik (LA)	P		X				PL	6
9	Internationale Beziehungen	P	X				USL	LBP	9
10	Öffentliches Recht (LA)	P			X		USL		3
11	Politikdidaktik I	P, F	X	X			USL	LBP	6
12	Vertiefung Politikwissenschaft (LA)	P			X		USL	LBP	9
13	Politikdidaktik II	P			X	X	USL	LBP	9

**Wahlcontainer 1a: Es ist eines der drei Module zu wählen:**

Nr.	Modul Masterniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
15	Interessen und Repräsentation in modernen Demokratien, LA	W			X		V	PL	9
16	Grundlagen der Demokratieforschung, LA	W			X		V	PL	9
17	Transnationale Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung, LA	W			X		USL	PL	9

**Wahlcontainer 2: Es sind zwei der drei Module zu wählen:**

Nr.	Module Masterniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
18	Demokratie und Governance, LA	W				X	V	PL	6
19	Democratization, LA	W				X	V	PL	6
20	Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen, LA	W				X	USL	PL	6

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Politikwissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**§ 2 Die Masterprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft, wenn bereits Wirtschaftswissenschaften (VWL / BWL) im Rahmen des Bachelor-Lehramtsstudiengangs studiert wurden**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Politikwissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Module Bachelorniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Sozialwissenschaften	P	X				USL		3
2	Politisches System der BRD (LA)	P	X					LBP	6
3	Analyse und Vergleich politischer System	P		X			USL	LBP	9
4	Sozialstrukturanalyse (LA)	P		X			USL		3
5	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und anwendungsorientierte Statistik	P	X				USL	LBP	6
6	Politische Theorie	P		X			USL	LBP	9

7	Internationale Beziehungen	P	X				USL	LBP	9
8	Öffentliches Recht (LA)	P			X		USL		3
9	Politikdidaktik I	P, F	X	X			USL	LBP	6
10	Vertiefung Politikwissenschaft (LA)	P			X		USL	LBP	9
11	Politikdidaktik II	P			X	X	USL	LBP	9

**Wahlcontainer 1a: Es ist eines der drei Module zu wählen:**

Nr.	Modul Masterniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
13	Interessen und Repräsentation in modernen Demokratien, LA	W			X		V	PL	9
14	Grundlagen der Demokratieforschung, LA	W			X		V	PL	9
15	Transnationale Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung, LA	W			X		USL	PL	9

**Wahlcontainer 2: Es sind zwei der drei Module zu wählen:**

Nr.	Module Masterniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
16	Demokratie und Governance, LA	W				X	V	PL	6
17	Democratization, LA	W				X	V	PL	6
18	Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen, LA	W				X	USL	PL	6

**Wahlcontainer 3: Es sind zwei der drei Module zu wählen**

Nr.	Module Masterniveau	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
19	Seminar Politikwissenschaft: Politisches System der BRD	WP	X					LBP	6
20	Seminar Politikwissenschaft: Analyse und Vergleich politischer Systeme	WP		X				LBP	6
21	Seminar Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen	WP	X					LBP	6
22	Seminar Politikwissenschaft: Politische Theorie	WP	X					LBP	6

(2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Politikwissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## 13. Sport

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Sport gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Sport**

(1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Sport Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sport 12 - Fachdidaktik des Sports II	F	X	X	x.	x.	2 x USL	1 x LBP	9
2	Sport 13 - Sportwissenschaftliche Profilbildung I	P	x.		X		1 x USL, 1 x V	1 x LBP	9
3	Sport 14 - Sportwissenschaftliche Profilbildung II	P		x.		X	1 x USL	1 x LBP	6
4	Sport 15 - Sportwissenschaftliche Profilbildung III	P		X			2 x USL		7

#### Anmerkungen:

Das Modul Nr. 1 kann wahlweise im 1./2. Semester oder im 3./4. Semester abgelegt werden; das Modul Nr. 2 kann wahlweise im 3. Semester oder im 1. Semester abgelegt werden. Das Modul 3 kann wahlweise im 4. Semester oder im 2. Semester abgelegt werden, Die alternativ empfohlenen Semester sind durch „x.“ gekennzeichnet.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Sport ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

## § 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Sport gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Sport Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sport 1 - Einführung in das Studium d. Sport- u. Bewegungswissenschaft	P	X	X			USL		6
2	Sport 2 - Leistung und Gesundheit	P	X	X				PL	6
3	Sport 3 - Bewegung und Training	P	X					PL	6
4	Sport 5 - Theorie und Praxis des Sports - Laufen, Springen, Werfen; Bewegen im Wasser	P	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
5	Sport 6 - Theorie und Praxis des Sports - Bewegen an Geräten; Tanzen, Gestalten, Darstellen	P	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
6	Sport 7 - Theorie und Praxis des Sports - Spielen	P	X	X			4 x USL	1 x LBP	9
7	Sport 8 - Geisteswissenschaftliche u. psychologische Grundlagen	P	X	X				PL	9
8	Sport 11 - Fachdidaktik des Sports I	F	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
9	Sport 4 - Theorie und Praxis des Sports - Kämpfen; Fahren, Rollen, Gleiten	P		X	X		2 X USL	1 x LBP	6
10	Sport 9 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P		X	X		1 x USL	PL	9
11	Sport 12 - Fachdidaktik des Sports II	F			X		2 x USL	1 x LBP	9

12	Sport 13 - Sportwissenschaftliche Profilbildung I	P			X		1 x USL, 1 x V	1 x LBP	9
13	Sport 10 - Leistung, Bewegung und Training	P				X	1 x USL	1 x LBP	9
14	Sport 16 - Sportwissenschaftliche Profilbildung IV	P			X	X	1 x USL	1 x LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Sport richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## § 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

## 14. Wirtschaftswissenschaft

### Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
  - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen das Modul belegt werden kann, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **I. Die Prüfungen im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

#### **§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P		x				PL	6
2	BWL I: Marketing und Management	P	x		x.			PL	9
3	Volkswirtschaftliches Seminar	P		x		x.		LBP	7
4	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
4.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F	x		x.		USL		
4.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2			x		x.		LBP	

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

#### **§ 2 Sonderregelungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

## II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

### § 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn nicht bereits im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Politikwissenschaft oder Mathematik studiert werden

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	Politisches System der BRD LA	P	x					LBP	6
4	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x				V, USL		6
5	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P	x				USL		3
6	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
7	Mikroökonomik	P		x				PL	6
8	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
9	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
10	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
11	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
12	BWL I: Marketing und Management	P			x			PL	9
13	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
14	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**§ 2 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Politikwissenschaft studiert wird**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
4	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x				V, USL		6
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x			PL	6
12	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
13	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
14	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P			x		USL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**§ 3 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliches Hauptfach Mathematik studiert wird**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	Politisches System der BRD LA	P	x					LBP	6
4	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
12	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x		USL		6
13	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
14	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P			x		USL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**§ 4 Die Masterprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft, wenn nicht bereits im Bachelorstudiengang gymnasiales Lehramt als wissenschaftliche Hauptfächer Politikwissenschaft und Mathematik studiert werden**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Grundlagen der VWL	P	x					PL	6
2	Grundlagen der BWL	P	x					PL	6
3	BWL I: Marketing und Management	P	x					PL	9
4	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P	x				USL		3
5	Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften LAE	P	x				USL		3
6	Mikroökonomik	P		x				PL	6
7	BWL II: Rechnungswesen und Finanzierung	P		x				PL	9
8	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		x			V, USL		6
9	Recht und Politik der EU	P		x			USL		3
10	Makroökonomik LAE	P			x			PL	6
11	Konjunktur, Wachstum und Außenwirtschaft LAE	P			x			PL	6
12	Volkswirtschaftliches Seminar LAE	P			x			LBP	6
13	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			x		USL		6
14	Umweltökonomik LA	P			x		BSL		3
15	Wirtschaftspolitik LA	P				x		PL	6
16	Standort und Verkehr	P				x		PL	6
17	Wirtschaftsdidaktik LA	F		x				LBP	6
18	Wirtschaftsdidaktik LA II	F							9
18.1	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 1	F			x		USL		
18.2	Wirtschaftsdidaktik LA II Teil 2	F				x		LBP	

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Wirtschaftswissenschaft richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**§ 5 Sonderregelungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

## **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 11. August 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)